

Plakatierungsaufgaben

1. Diese Sondernutzungserlaubnis ist auf Straßen innerhalb der durch die Ortstafeln nach Zeichen 310/3111 Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten geschlossenen Ortschaften der Gemeinde Fichtenberg mit Ortsteilen beschränkt.
Ausgenommen von dieser Erlaubnis sind die klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) im Zuge der Ortsdurchfahrten.
Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt in stets widerruflicher Weise. Von dem Widerruf kann insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn die gemachten Auflagen nicht eingehalten werden.
Sämtliche Bestimmungen der StVO sind einzuhalten, insbesondere darf der Verkehr durch den Warenverkauf nicht behindert oder gefährdet werden.
2. Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
3. Es dürfen keine Zugänge verstellt werden. Aus der Plakatierung darf keine Behinderung von Straßen und Gehwegen resultieren.
4. Sie haben auf Verlangen der zuständigen Behörde die Anlagen auf Ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
5. Verunreinigungen der Straßen und Gehwege sind zu vermeiden. Nach Beendigung der Sondernutzung ist die öffentliche Fläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und zu reinigen.
6. Schadensersatzansprüche jeglicher Art - auch Dritter -, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Erlaubnis gegenüber der Gemeinde ergeben können, sind ausgeschlossen. Der Inhaber dieser Erlaubnis haftet Dritten gegenüber bei schuldhaftem Verhalten.
7. Nach Ende der Veranstaltung sind Plakatständer, Plakate und Befestigungseinrichtungen unverzüglich (d.h. innerhalb von drei Arbeitstagen) zu entfernen.
8. Sollten die Plakate nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ende der Veranstaltung entfernt sein, drohen wir Ihnen die kostenpflichtige Entfernung der Plakate im Rahmen einer Ersatzvornahme an.
9. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.
10. Plakate sind ausschließlich bis zur maximalen Größe von DIN A1 zugelassen.
11. Für sämtliche Veranstaltungen sowie für Wahlwerbung darf die Anzahl von 10 Plakaten nicht überschritten werden.
12. Bannerplätze dürfen ausschließlich von Vereinen sowie für gemeindliche Veranstaltungen genutzt werden.
13. Plakate dürfen keinerlei Inhalte enthalten, die Rassismus, Sexismus oder allgemein Hassrede darstellen, Persönlichkeitsrechte verletzen, gegen das Urheberrecht verstoßen oder diffamierende Wahlwerbung beinhalten.
14. Beschädigte Plakate sind vom Antragsteller unverzüglich zu entfernen oder durch neue Plakate zu ersetzen.
15. Bei der Entfernung von Plakaten ist darauf zu achten, dass sämtliche Befestigungsmaterialien vollständig entfernt werden.

16. Bei Verstößen gegen die Plakatierungsrichtlinien ist die Gemeinde Fichtenberg berechtigt, die Plakate unverzüglich zu entfernen und dem Antragsteller die entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
17. Pro Antragsteller ist je Straßenlaterne ein doppelseitiges Plakat zulässig; maximal dürfen zwei doppelseitige Plakate pro Straßenlaterne angebracht werden.
18. Das Aufstellen von Plakaten auf privaten Grundstücken ist nur vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer zulässig.
19. Für anstehende Wahlen ist eine Plakatierung frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin zulässig.
20. Im Umkreis von 20 Metern sowie in unmittelbarer Sichtweite zum Wahllokal dürfen keine Plakate angebracht werden
 - a. Adresse des Wahllokals:
Gemeindehalle Fichtenberg
Schulstraße 11
74427 Fichtenberg